

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

– Drucksache 12/1451 –

**Einreisevoraussetzungen für türkische Staatsangehörige in die Bundesrepublik
Deutschland**

In einer Angelegenheit erreichte uns eine Anlage Formschreiben RK 516 VI der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Ankara. Danach werden die Antragsteller eines Visums für Besuchszwecke gebeten, folgende Unterlagen mitzubringen:

- Antragsvordruck in einfacher Ausfertigung, vollständig in deutscher Sprache ausgefüllt, mit einem Lichtbild versehen und unterschrieben;
- Nachweise über eine gesicherte Existenzgrundlage in der Türkei (Arbeitsbescheinigung, Urlaubsbescheinigung, Versicherungsnachweis, Besitztumsnachweis, Steuerbescheinigung, Handelsregister-eintragung etc.) oder über eine starke familiäre Verwurzelung, die die Rückkehrbereitschaft in das Heimatland erkennen lassen;
- einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz für die Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland;
- Erklärung der einladenden Person aus der Bundesrepublik Deutschland, daß sie für Aufenthalts- und ggf. Rückreisekosten aufkommt;
- beiliegende unterschriebene Erklärung, daß der Antragsteller die Bundesrepublik Deutschland vor Ablauf des Visums verläßt und dort keinen Verlängerungsantrag stellen wird.

Uns scheint in diesem Formschreiben ein klarer Verstoß gegen § 13 AuslG vorzuliegen. Die verlangten Nachweise scheinen uns in dieser Form kaum orderbar zu sein. Bei dieser Handhabung würde z. B. der Besuchsaufenthalt eines Familienangehörigen, der von hier ansässigen Personen unterstützt wird und in der Türkei allein lebt, verhindert.

1. Ist es der Zweck dieser Regelung, den Besuch der Familienangehörigen der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Türken zu verhindern?

Nein. Sinn der Regelung ist es, die Einreise derjenigen Personen zu verhindern, die statt eines Besuches einen Daueraufenthalt

anstreben, ohne daß die Familiennachzugsbestimmungen erfüllt sind.

2. Besteht kein Mißverhältnis zum neuen Ausländerrecht wegen dieser Praxis der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Ankara?

Nein. Die geforderten Nachweise sind aufgrund der Bestimmungen des § 7 Abs. 2 AuslG notwendig. Sie dienen der Klärung der Rückkehrwilligkeit der Visaantragsteller sowie der Prüfung, ob der Lebensunterhalt für die Zeit des Aufenthaltes gesichert ist.

Es ist nicht erforderlich, daß Antragsteller in jedem Fall alle im Merkblatt genannten Unterlagen vorlegen. Es genügt, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Regelversagungsgründe gemäß § 7 Abs. 2 AuslG nicht vorliegen.

3. Beruht diese Handhabung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Ankara auf Weisungen aus Bonn?

Die Handhabung durch die deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei ergibt sich aus dem Ausländergesetz und den auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen allgemeinen Weisungen des Auswärtigen Amtes, wobei die örtlichen Bedingungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens zu berücksichtigen sind.

Das Auswärtige Amt hat die Botschaft Ankara angewiesen, unter Berücksichtigung von § 13 AuslG von einer Erklärung Abstand zu nehmen, daß der Antragsteller die Bundesrepublik Deutschland vor Ablauf des Visums verläßt und dort keinen Verlängerungsantrag stellt.